

Auszug aus der Niederschrift über die 06. Sitzung der Bürgerschaft am 18.09.2025

Zu TOP: 7.6

Erbbaurecht und Grundstücksverkäufe

Einreicher: Frank Rybka, Fraktion AfD

Vorlage: kAF 0097/2025

Anfrage:

1. Wie oft wurden seit Beschlussfassung Häuser bzw. Grundstücke, die zuvor im Erbbaurecht vergeben waren, an Bürger verkauft, die ihren Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt des Verkaufs nicht in der Hansestadt Stralsund hatten?
2. Wenn Verkäufe an Bürger erfolgten, die ihren Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt des Verkaufes nicht in der Hansestadt Stralsund hatten: Waren diese Verkäufe durch den Beschluss der Bürgerschaft gedeckt oder wie ist hier die gängige Verwaltungspraxis?

Herr Kobsch beantwortet die Fragen im Zusammenhang wie folgt:

Die Bürgerschaft hat mit Beschluss vom 04. März 2021 den Oberbürgermeister beauftragt, „dass alle Bürger, welche ein von der Hansestadt Stralsund zu Wohnzwecken verliehenes Erbbaurecht innerhalb der Stadtgrenzen der Hansestadt Stralsund innehaben, ein Angebot bekommen, die von ihnen genutzten Grundstücke zu marktüblichen Bedingungen käuflich zu erwerben“. Ausgenommen von dieser Regelung sind Flächen der ehemaligen Klosteranlage St. Johannis sowie des Heilgeistklosters.

Im Stadtgebiet hatte die Hansestadt Stralsund damals 96 Erbbaurechtsverträge zum Wohnen, davon 65 außerhalb der Klöster. Letztgenannte haben ein Kaufangebot erhalten. Bislang haben 14 Erbbaurechtsnehmer die von ihnen genutzten Flächen käuflich erworben. Davon hatten 4 ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt des Verkaufs nicht in der Hansestadt Stralsund.

Der Verkauf der Flächen an Erbbaurechtsnehmer mit einem Wohnsitz außerhalb der Hansestadt Stralsund ist vom o.g. Bürgerschaftsbeschluss gedeckt, da dieser ausdrücklich „alle Bürger“ und nicht „alle Bürger der Hansestadt Stralsund“ beinhaltet. Daran haben sich die Verwaltung und auch die bürgerschaftlichen Gremien, die jeden Verkauf auch als Einzelfall gesondert beschlossen haben, gehalten. Ein Ausschluss von Bürgern, die außerhalb der Hansestadt Stralsund wohnen, wäre zudem rechtswidrig, da dies mit dem verfassungsrechtlich gebotenen Grundsatz der Gleichbehandlung nicht vereinbar wäre.

Herr Rybka dankt für die Beantwortung.

Es ist keine Aussprache beantragt.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Steffen Behrendt

Stralsund, 01.10.2025